

1. Anwendungsbereich

Diese Betriebsanweisung findet Anwendung auf die Auswahl und die Benutzung von Augenschutzmaßnahmen innerhalb des Unternehmens; sie ist anzuwenden soweit für Mitarbeiter eine Augengefährdung durch thermische (Hitze, Kälte), chemische und mechanische Einflüsse besteht.

Weitere Informationen können der berufsgenossenschaftlichen Regel **DGUV R 112-192** entnommen werden.

2. Gefahren für Mensch und Umwelt



- Augenverletzungen durch Metallsplitter;
- Augenschäden durch Kontakt mit Chemikalien;
- Augenverletzungen durch Hitze oder tiefkalte Einflüsse (z.B. Schweißperlenflug, flüssiger Stickstoff);
- Augenverletzungen durch UV-Strahlung (z.B. Schweißarbeiten, Metallbrand).

3. Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln



- Um einen geeigneten Schutz gegen mechanische, thermische oder chemische Einwirkungen zu erhalten, muss ein entsprechend der Gefährdung geeigneter Augenschutz ausgewählt werden. Folgender Augenschutz steht zur Verfügung:

Einsatzort \ Typ	z.B. Armamax	z.B: Nassau R. Green IR	z.B. Schutzbrille P MG1S	z.B. Handschutzschild	z.B. Speedglas 9000 Xi
Allgemein (mechanische Gefahren)	++	+	+	+	+
UV-Strahlung (Metallbrand)	--	++	++	+	+
Chemikalien	+	+	--	--	--
Autogenschweißen	--	--	++	0	0
MIG, MAG, Elektro	--	--	0	++	++
WIG	--	--	0	+	++
Tragekomfort	++	+	0	-	+
Ausgabe durch:	Kunde	Kunde	Kunde	Kunde	Kunde

++ = sehr gut; + gut; 0 = gering; - schlecht; -- = sehr schlecht

- Der falsche Einsatz von Augenschutzmaßnahmen kann zu einer ungenügenden Schutzwirkung, bzw. zu Verletzungen oder Gesundheitsschäden beim Träger führen.
- Vor dem Tragen muss der Augenschutz auf Schäden, welche die Schutzwirkung beeinträchtigen, sichtgeprüft werden.
- Die Nutzungsdauer von Schutzbrillen mit Kunststoffsischtscheiben kann durch richtige und regelmäßige Reinigung dieser Schutzbrillen erheblich verlängert werden.
- Die Reinigung von Schutzbrillen sollte innerhalb der Pausen erfolgen. Hierbei keine Reinigungspaste und grobe Handpapiertücher verwenden – diese verkratzen die Sichtscheibe. Zum Trocknen ausschließlich weiße Tücher verwenden.

4. Verhalten bei Störungen bzw. Gefahrenfall

- Schadhafte Schutzausrüstung für die Augen sind vom zuständigen Vorgesetzten (ggf. auf Vorlage des beschädigten Augenschutzes) unverzüglich auszutauschen.

5. Verhalten bei Unfällen, Erste Hilfe



- Ersthelfer hinzuziehen. Verletzung dem Vorgesetzten melden. Eintrag in das Verbandbuch vornehmen.
- Metallsplitter falls möglich sofort ausspülen. Augenreiben vermeiden. Facharzt aufsuchen.
- Bei schweren Augenverletzungen ggf. Rettungsdienst rufen. Verletzte Augen abdecken

6. Prüfung

- Augenschutzmaßnahmen vor dem Tragen auf sichtbare Mängel, welche die Schutzwirkung reduzieren, prüfen. Beschädigter Augenschutz (Schutzbrillen usw.) ist vom zuständigen Vorgesetzten auszutauschen.